

Top 5: Anträge zur Änderung der Ordnungen

Antrag 1: Änderung LSO / Höher spielen	
Antragsteller: Claus Köhler (Kieler TV)	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>7. Einsatz von Spielern in einer anderen Spielklasse</p> <p>7.1 Einsatz in höherer Spielklasse</p> <p>7.7.1 Ein Spieler aus einer unteren Spielklasse darf im Laufe einer Spielklasse in einer oberen Mannschaft nur einmal eingesetzt werden, ohne dort festgespielt zu sein. Der erste Schiedsrichter hat den Einsatz des Spielers im Spielerpass und nur noch bei Ausfall des elektronischen Spielberichts und unter Verwendung eines Ersatzspielbogens im Spielbericht zu vermerken.</p> <p>7.7.2 Hat ein Spieler zweimal in einer oberen Mannschaft gespielt, verbleibt er in der höheren Spielklasse und hat sich festgespielt. Der Spielerpass erhält einen Staffeleintrag für die neue Spielklasse.</p>	<p>7. Einsatz von Spielern in einer anderen Spielklasse</p> <p>7.1 Einsatz in höherer Spielklasse</p> <p>7.7.1 Ein Spieler aus einer unteren Spielklasse darf im Laufe einer Spielklasse in einer oberen Mannschaft nur zweimal eingesetzt werden, ohne dort festgespielt zu sein. Der erste Schiedsrichter hat den Einsatz des Spielers im Spielerpass und nur noch bei Ausfall des elektronischen Spielberichts und unter Verwendung eines Ersatzspielbogens im Spielbericht zu vermerken.</p> <p>7.7.2 Hat ein Spieler dreimal in einer oberen Mannschaft gespielt, verbleibt er in der höheren Spielklasse und hat sich festgespielt. Der Spielerpass erhält einen Staffeleintrag für die neue Spielklasse.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Die Bundesspielordnung wurde bereits zur Saison 2021/22 dahingehend geändert, dass man sich erst mit dem dritten Einsatz in einer höheren Mannschaft festspielt.</p> <p>Aus unserer Sicht sollten die Regelungen auf Landesebene nicht strenger als auf Bundesebene sein. Wir haben bereits vor Saisonbeginn 2022/23 im September 2022 um eine entsprechende Anpassung der Regelung auf Landesebene gebeten, die durch Vorstand und Landesspielwart hätte beschlossen werden können.</p> <p>Vorstand und Landesspielwart haben dies jedoch abgelehnt und eine Abstimmung der Vereine favorisiert. Daher erfolgt jetzt der Antrag, damit die Regelung zur Saison 2023/24 umgesetzt werden könnte.</p> <p>Bei einer Zustimmung der Vereine, dass die Regelung in Sachen Höher spielen in Übereinstimmung mit der Bundesspielordnung gelten soll, wäre es sicher sinnvoll, diesen Passus und weitere damit zusammenhängende Regelungen in der LSO dahingehend zu ändern, dass auf die geltenden Regelungen der BSO verwiesen wird und so eine erneute Anpassung bei einer Änderung der BSO überflüssig wäre.</p>	

Antrag 2: Änderung LSO	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
2.6 Dem Landesspielwart (LSW) obliegen folgende Aufgaben: c) Erstellung des Rahmenterminplans in Zusammenarbeit mit dem JSW	2.6 Dem Landesspielwart (LSW) obliegen folgende Aufgaben: c) Erstellung des Rahmenterminplans in Zusammenarbeit mit dem JSW, dem BFSW und der spielleitenden Stelle.
Begründung: Anpassung der Ordnung an Abläufe im Verband.	

Antrag 3: Änderung LSO	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
3. Spielrunden und Wettbewerbe 3.2 Der Ligaspielbetrieb oberhalb der Kreisebene wird in dieser LSO und Dufü geregelt. Der Freizeitspielbetrieb auf Kreisebene wird in der BFS-Spielordnung (Anlage zur BFS-Ordnung) geregelt. Der Pokalspielverkehr und Seniorenspielverkehr wird in den entsprechenden Anlagen zur LSO geregelt.	3. Spielrunden und Wettbewerbe 3.2 Der Ligaspielbetrieb oberhalb der Kreisebene wird in dieser LSO und Dufü geregelt. Der Freizeitspielbetrieb auf Kreisebene (Damen, Herren und Mixed) wird in der BFS-Spielordnung (Anlage zur BFS-Ordnung) geregelt. Der Pokalspielverkehr und Seniorenspielverkehr wird in den entsprechenden Anlagen zur LSO geregelt.
Begründung: In der ursprünglichen Fassung ist nicht differenziert genug.	

Antrag 4: Änderung LSO	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>4. Ligaspielbetrieb</p> <p>4.4.2 Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität</p> <p>a) die Anzahl der Punkte, b) die Anzahl gewonnener Spiele, c) der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird, d) der Ballpunktequotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird, e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.</p> <p>4.4.3 Ergibt sich nach Anwendung der Ziffer 4.4.2 ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele sind dann maßgebend für die Platzierung. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.</p>	<p>4. Ligaspielbetrieb</p> <p>4.4.2 Über die Rangfolge von zwei oder mehr Mannschaften entscheidet in absteigender Priorität</p> <p>a) die Anzahl der Punkte, b) die Anzahl gewonnener Spiele, c) der Satzquotient, indem die Anzahl gewonnener Sätze durch die Anzahl der verlorenen Sätze dividiert wird, d) der Ballpunktequotient, indem die Anzahl der gewonnenen Ballpunkte durch die Anzahl der verlorenen Ballpunkte dividiert wird, e) der direkte Vergleich zwischen beiden Mannschaften, wobei die Kriterien nach a) bis c) zur Berechnung der Rangfolge herangezogen werden.</p> <p>4.4.3 Ergibt sich nach Anwendung der Ziffer 4.4.2 ein Gleichstand für zwei oder mehr Mannschaften, müssen diese Mannschaften nochmals gegeneinander spielen; die Entscheidungsspiele, die am Relegationswochenende stattfinden, sind dann maßgebend für die Platzierung. Der SHVV stellt den 1.SR und 2.SR. und bestimmt die Heimmannschaft per Los. Bei Turnieren kann in der Ausschreibung eine hiervon abweichende Regelung getroffen werden.</p>
<p>Begründung: In der ursprünglichen Fassung ist nicht differenziert genug.</p>	

Antrag 5: Änderung LSO	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>5.2 Anmeldungen</p> <p>5.2.1 Mannschaften können sich</p> <p>a) bis zum 02.05. für die Teilnahme am Ligaspielbetrieb,</p> <p>b) bis zum 31.08. für den Freizeitspielbetrieb auf Kreisebene anmelden. Die Anmeldung muss durch den Abteilungsleiter erfolgen und gilt über das Spieljahr hinaus.</p> <p>5.2.2 Neue Mannschaften werden grundsätzlich in die für sie räumlich zuständige unterste Spielklasse eingestuft. Sollten im Ligaspielbetrieb keine freien Startplätze vorhanden sein, erfolgt die Einstufung in den Freizeitspielbetrieb auf Kreisebene.</p>	<p>5.2 Anmeldungen</p> <p>5.2.1 Mannschaften können sich</p> <p>a) bis zum 15.05. für die Teilnahme am Ligaspielbetrieb, sofern der RSAN keine andere Frist vorgibt,</p> <p>b) bis zum 31.08. für den Freizeitspielbetrieb auf Kreisebene, anmelden. Die Anmeldung muss durch den Abteilungsleiter erfolgen und gilt über das Spieljahr hinaus.</p> <p>5.2.2 Neue Mannschaften werden grundsätzlich in die für sie räumlich zuständige unterste Spielklasse eingestuft. Sollten im Ligaspielbetrieb keine freien Startplätze vorhanden sein, erfolgt die Einstufung in den Freizeitspielbetrieb auf Kreisebene.</p>
<p>Begründung: Bei einer eingleisigen Liga ist keine räumliche Zuordnung möglich. Die Vereine müssen Sicherheit haben, in welche Ligen sie bei Anmeldung eingeteilt werden.</p>	

Antrag 6: Änderung LSO	
Antragsteller: Präsidium SHVV / Landestrainer	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>5.3 Einstufung von Nachwuchsstützpunkt- sowie Nachwuchsauswahlmannschaften</p> <p>5.3.2 Die Einstufung von Nachwuchsstützpunkt- sowie Nachwuchsauswahlmannschaften erfolgt bis spätestens 02.05. auf Antrag des Landestrainers durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Leistungssportwart Halle und dem Landesspielwart.</p> <p>5.3.3 Vereine mit einem ordentlichen Spielrecht können den Antrag auf dessen Umwandlung in ein Sonderspielrecht stellen. Auf Antrag ist eine Rückumwandlung möglich.</p>	<p>5.3 Einstufung von Nachwuchsstützpunkt- sowie Nachwuchsauswahlmannschaften</p> <p>5.3.2 Die Einstufung von Nachwuchsstützpunkt- sowie Nachwuchsauswahlmannschaften erfolgt bis spätestens 15.05. auf Antrag des Landestrainers durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Leistungssportwart Halle und dem Landesspielwart.</p> <p>5.3.3 Vereine mit einem ordentlichen Spielrecht können den Antrag auf dessen Umwandlung in ein Sonderspielrecht stellen. Auf Antrag beim LSW bis zum 15.05. ist eine Rückumwandlung in die ursprüngliche Spielklasse (unter Beachtung der Auf- und Abstiegsregelungen) möglich.</p>

Antrag 7: Änderung LSO	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
5.5 Rückmeldung 5.5.2 Rückmeldungen müssen durch den Abteilungsleiter bis zu 6 Wochen vor Beginn der Spielrunde, spätestens jedoch bis zum 31.08. erfolgen. Rückmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt sind nicht möglich. Rückmeldungen bis zum 02.05. sind kostenfrei.	5.5 Rückmeldung 5.5.2 Rückmeldungen müssen durch den Abteilungsleiter bis zu 6 Wochen vor Beginn der Spielrunde, spätestens jedoch bis zum 31.07. erfolgen. Rückmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt sind nicht möglich. Rückmeldungen bis zum 15.05. sind kostenfrei.
Begründung: Der Zeitaufwand zur Neuerstellung eines neuen Spielplanes ist zu groß, daher muss mehr Vorlaufzeit gegeben sein.	

Antrag 8: Änderungen LSO – NOCH KEINE FINALE ENTSCHEIDUNG WIE Handhbg	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
5.6 Rückstufung 5.6.1 Eine Rückstufung wird vorgenommen, wenn eine Mannschaft entweder <ul style="list-style-type: none"> a) an zwei Pflichtspieltagen zu je mindestens einem Spiel schuldhaft nicht angetreten ist. Die Rückstufung erfolgt in die unterste Spielklasse oder b) die in der LSO und ihren Dufü geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Die Rückstufung erfolgt in die nächstniedrigere Spielklasse, deren Bedingungen sie erfüllt. 	5.6 Rückstufung 5.6.1 Eine Rückstufung wird vorgenommen, wenn eine Mannschaft entweder <ul style="list-style-type: none"> a) an zwei Pflichtspieltagen zu je mindestens einem Spiel schuldhaft nicht angetreten ist. Die Rückstufung erfolgt in die nächstniedrigere Spielklasse oder b) die in der LSO und ihren Dufü geforderten Voraussetzungen (siehe LSO 6.3) nicht mehr erfüllt. Die Rückstufung erfolgt in die nächstniedrigere Spielklasse, deren Bedingungen sie erfüllt. <p>Die Regelung 5.6.1 b) findet Anwendung, wenn ein Team</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Trainerlizenzpflicht oder 2. die Jugendförderpflicht oder 3. den Einsatz qualifizierter Schiedsrichter (weniger als 50 % pro Saison) in zwei aufeinanderfolgenden Saisons nicht erfüllt.
Begründung: Zurzeit nicht differenziert genug und Sicherstellen, dass Schlupflöcher in den Ordnungen durch einige wenige Teams über Jahre hinweg nicht weiter ausgenutzt werden. Rückstufung in niedrigste Klasse zu streng.	

Antrag 9: Redaktionelle Anpassung LSO	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>5.7 Abmeldungen 5.7.2 Abmeldungen müssen durch den Abteilungsleiter erfolgen und sind bis zum 02.05. kostenfrei. Die Beitragspflicht für Mannschaften, die nach dem Beginn des Spieljahres (1.7.) abgemeldet werden, bleibt bestehen.</p>	<p>5.7 Abmeldungen 5.7.2 Abmeldungen müssen durch den Abteilungsleiter erfolgen und sind bis zum 15.05. kostenfrei. Die Beitragspflicht für Mannschaften, die nach dem Beginn des Spieljahres (1.7.) abgemeldet werden, bleibt bestehen.</p>
<p>Begründung: Die Meldefrist in die Regionalligen ist abhängig vom Regionalspielausschuss Nord. Eine finale SHVV-Ligeneinteilung ist vom Auf- und Abstieg der Regionalligen abhängig und daher an dieses Datum gebunden. Klarheit im Ablauf des Prozesses.</p>	

Antrag 10: Änderung LSO	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>6. Spielberechtigung 6.7 Einem Spieler darf – mit Ausnahme von Ziffer 6.12.2 – eine Spielberechtigung nur für einen Verein erteilt werden. Vor ihrem Erlöschen dürfen ihm keine weiteren Spielberechtigungen erteilt werden. Gleichwohl erteilte sind ungültig. Die Feststellung trifft der LSW.</p>	<p>6. Spielberechtigung 6.7 Einem Spieler darf – mit Ausnahme von Ziffer 6.12.2 – eine Spielberechtigung nur für einen Verein erteilt werden. Vor ihrem Erlöschen dürfen ihm keine weiteren Spielberechtigungen erteilt werden. Gleichwohl erteilte sind ungültig. Die Feststellung trifft die spielleitende Stelle.</p>
<p>Begründung: Klarheit im Ablauf des Prozesses.</p>	

Antrag 11: Änderung LSO	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>6. Spielberechtigung 6.9 Fehlen bei Pflichtspielen gültige Spielerpässe, so können sich die betreffenden Spieler durch Lichtbildausweise ausweisen und am Spiel teilnehmen. Ein Vermerk mit den Namen der Spieler ohne Pass ist im Spielberichtsbogen durch den ersten Schiedsrichter einzutragen.</p>	<p>6. Spielberechtigung 6.9 Fehlen bei Pflichtspielen (ausgenommen Pokalspiele, siehe LSO Anlage 2) gültige Spielerpässe, so können sich die betreffenden Spieler durch Lichtbildausweise ausweisen und am Spiel teilnehmen. Ein Vermerk mit den Namen der Spieler ohne Pass ist im Spielberichtsbogen durch den ersten Schiedsrichter einzutragen.</p>
<p>Begründung: Passus steht im Widerspruch zur Pokalspielordnung.</p>	

Antrag 12: Änderung LSO	
Antragsteller: Präsidium SHVV / Landestrainer	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>6. Spielberechtigung - für Jugendliche in Vereinsmannschaften 6.11 Jugendliche Spieler, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an Pflichtspielen der Erwachsenen teilnehmen, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und ein ärztliches Gutachten besitzen, aus dem hervorgeht, dass gegen ihre Teilnahme und die damit verbundenen erhöhten körperlichen Anforderungen keine Bedenken bestehen. (Es genügt eine diesbezügliche Versicherung des Vereins gegenüber der spielleitenden Stelle).</p>	<p>6. Spielberechtigung - für Jugendliche in Vereinsmannschaften 6.11 Jugendliche Spieler, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen an Pflichtspielen der Erwachsenen teilnehmen, wenn sie die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten und ein ärztliches Gutachten besitzen, aus dem hervorgeht, dass gegen ihre Teilnahme und die damit verbundenen erhöhten körperlichen Anforderungen keine Bedenken bestehen. Mit Antragstellung des Spielerpasses bestätigt der Verein, dass dieses vorliegt.</p>
<p>Begründung: Die derzeitige Regelung ist intransparent.</p>	

Antrag 13: Änderung LSO	
Antragsteller: Präsidium SHVV / Landestrainer	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>6.12.2 Doppelspielrecht für Landesauswahlspieler <u>im selben oder in zwei verschiedenen Vereinen innerhalb des SHVV</u></p> <p>a) Landesauswahlspielern (Halle U20 und Beach U21) kann auf Antrag ein Doppelspielrecht für zwei Mannschaften desselben Vereins oder verschiedener Vereine gewährt werden.</p> <p>b) Voraussetzung ist der Besitz eines gültigen DVV-Erwachsenen-Spielerpasses. Das Spielrecht für die zweite Mannschaft oder den zweiten Verein wird auf einem zusätzlichen, zweiten DVV-Erwachsenen-Spielerpass erteilt. Der zweite Spielerpass ist jeweils nur für ein Spieljahr gültig.</p> <p>c) Das offizielle Antragsformular ist bis zum 30.09. über den Landestrainer beim Vorstand des SHVV einzureichen, der über den Antrag entscheidet.</p> <p>d) Spieler mit Doppelspielrecht dürfen in keiner weiteren Mannschaft beider Vereine eingesetzt werden. Die Bestimmungen von Ziffer 7 finden auf diese Spieler keine Anwendung.</p> <p>e) Beim Ausscheiden aus der Landesauswahl erlischt das Doppelspielrecht unverzüglich. Der Spieler bleibt für die Mannschaft spielberechtigt, die im Antragsformular für diesen Fall angegeben wurde.</p>	<p>6.12.2 Doppelspielrecht für Landesauswahlspieler <u>im selben oder in zwei verschiedenen Vereinen innerhalb des SHVV</u></p> <p>a) Landesauswahlspielern (Halle U20 und Beach U21) kann auf Antrag ein Doppelspielrecht für zwei Mannschaften <u>in unterschiedlichen Ligen</u> desselben Vereins oder verschiedener Vereine gewährt werden.</p> <p>b) Voraussetzung ist der Besitz eines gültigen DVV-Erwachsenen-Spielerpasses. Das Spielrecht für <u>die zweite Mannschaft oder</u> den zweiten Verein wird auf einem zusätzlichen, zweiten DVV-Erwachsenen-Spielerpass erteilt. Der zweite Spielerpass ist jeweils nur für ein Spieljahr gültig.</p> <p>c) Das offizielle Antragsformular ist bis zum <u>31.08.</u> über den Landestrainer beim Vorstand des SHVV einzureichen, der über den Antrag entscheidet.</p> <p>d) Spieler mit Doppelspielrecht dürfen in keiner weiteren Mannschaft beider Vereine eingesetzt werden. Die Bestimmungen von Ziffer 7 finden auf diese Spieler keine Anwendung.</p> <p>e) Beim Ausscheiden aus der Landesauswahl erlischt das Doppelspielrecht unverzüglich <u>und der Landestrainer informiert LSW und spielleitende Stelle.</u> Der Spieler bleibt für die Mannschaft spielberechtigt, die im Antragsformular für diesen Fall angegeben wurde.</p>
<p>Begründung: Das Jugendspielrecht ermöglicht das Höher spielen nach den ersten zwei Meisterschaftsspielen der höheren Mannschaft innerhalb eines Vereins. Klarheit im Ablauf des Prozesses.</p>	

Antrag 14: Änderung LSO	
Antragsteller: Präsidium SHVV / Landestrainer	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>7. Einsatz von Spielern in anderen Spielklassen</p> <p>7.1 Einsatz in höherer Spielklasse</p> <p>7.1.6 Die Regelungen in 7.1.1 bis 7.1.5 gelten nicht für jugendliche Spieler (U20). Jugendspieler, die durch den Einsatz in der höheren Spielklasse in ihrem Spielniveau entwickelt werden sollen, die aber das Niveau dieser Spielklasse noch nicht erreicht haben und kein Doppelspielrecht haben, dürfen beliebig in einer höheren Spielklasse eingesetzt werden, ohne sich festzuspielen. Jedoch ist das Höherspielen erst nach dem zweiten Spiel der höherklassigen Mannschaft erlaubt, wobei der Spieler am jeweiligen Wochenende</p> <p>a) nur für eine Mannschaft höher spielen und</p> <p>b) maximal je Tag in 2 Spielen zum Einsatz kommen darf.</p> <p>Das Höherspielen ist dem 1. Schiedsrichter vor dem Spiel zu benennen. Ein Eintrag im Spielerpass erfolgt nicht. Es ist nur noch bei Ausfall des elektronischen Spielberichts und unter Verwendung eines Ersatzspielbogens ein Eintrag unter Bemerkungen im Spielberichtsbogen unter Angabe des Geburtsjahres des betreffenden Spielers vorzunehmen. Der Landesspielwart hat Meldemissbrauch zu begegnen. Er kann die Anwendung der Regelungen für den Spieler oder den gesamten Verein aufheben oder nicht zulassen.</p>	<p>7. Einsatz von Spielern in anderen Spielklassen</p> <p>7.1 Einsatz in höherer Spielklasse</p> <p>7.1.6 Die Regelungen in 7.1.1 bis 7.1.4 gelten nicht für jugendliche Spieler (U20). Jugendspieler, die durch den Einsatz in der höheren Spielklasse in ihrem Spielniveau entwickelt werden sollen, die aber das Niveau dieser Spielklasse noch nicht erreicht haben und kein Doppelspielrecht haben, dürfen beliebig in einer höheren Spielklasse eingesetzt werden, ohne sich festzuspielen. Jedoch ist das Höherspielen erst nach dem zweiten Spiel der höherklassigen Mannschaft erlaubt, wobei der Spieler am jeweiligen Wochenende</p> <p>a) nur für eine Mannschaft höher spielen und</p> <p>b) maximal je Tag in 2 Spielen zum Einsatz kommen darf.</p> <p>Bei Verstoß erfolgt die Wertung „Einsatz eines unberechtigten Spielers“. Das Höherspielen ist dem 1. Schiedsrichter vor dem Spiel zu benennen Ein Eintrag im Spielerpass erfolgt nicht. Es ist nur noch bei Ausfall des elektronischen Spielberichts und unter Verwendung eines Ersatzspielbogens ein Eintrag unter Bemerkungen im Spielberichtsbogen unter Angabe des Geburtsjahres des betreffenden Spielers vorzunehmen. Die Kontrolle obliegt der spielleitenden Stelle. Der Landesspielwart hat Meldemissbrauch zu begegnen. Er kann die Anwendung der Regelungen für den Spieler oder den gesamten Verein aufheben oder nicht zulassen.</p>
<p>Begründung: Klarstellung der bestehenden Regelungen.</p>	

Antrag 15: Änderung LSO – Anlage 1 Dufü	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>3. Durchführung der Spiele</p> <p>3.1 Spielbeginn</p> <p>3.1.3 Ist eine Mannschaft 15 min nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter das Spiel für die nicht angetretene Mannschaft als verloren und für den Gegner entsprechend als gewonnen werten. Die Entscheidung ist aufzuheben, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren.</p>	<p>3. Durchführung der Spiele</p> <p>3.1 Spielbeginn</p> <p>3.1.3 Ist eine Mannschaft 15 min nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter das Spiel für die nicht angetretene Mannschaft als verloren und für den Gegner entsprechend als gewonnen werten. Die Entscheidung ist aufzuheben, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren. Aus diesem Grund soll das Spiel auf jeden Fall ausgetragen werden, ggf. kann die Spielreihenfolge getauscht werden. Die Wertung des Spiels erfolgt abschließend durch den LSW und die spielleitende Stelle.</p>
<p>Begründung: Neuansetzung für viel Aufwand.</p>	

Antrag 16: Änderung LSO – Anlage 1 Dufü	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>4. Spielverlegungen/ Nichtantreten</p> <p>4.1 Abweichungen vom Spielplan sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Dabei sind Vorverlegungen anzustreben und "Nachholspiele" zu vermeiden.</p> <p>4.2 Anträge auf Spielverlegung sind unmittelbar nach Bekanntwerden des Grundes an die spielleitende Stelle zu richten. Dieser entscheidet im Rahmen der vom Vorstand und LSW festgelegten Richtlinien.</p>	<p>4. Spielverlegungen/ Nichtantreten</p> <p>4.1 Abweichungen vom Spielplan sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Dabei sind Vorverlegungen anzustreben und "Nachholspiele" zu vermeiden. Die Hinrunde muss bis zum 15.01. der laufenden Saison abgeschlossen sein. Spielverlegungen auf den Ausweichspieltag sind anzustreben.</p> <p>4.2 Anträge auf Spielverlegung sind unmittelbar nach Bekanntwerden des Grundes an die spielleitende Stelle zu richten. Diese entscheidet in Abstimmung mit dem LSW.</p>
<p>Begründung: Schnellerer Ablauf von Spielverlegungen durch Nutzung der Ausweichspieltage. Anpassung an bestehende Prozesse.</p>	

Antrag 17: Änderung LSO – Anlage 1 Dufü	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
5. Schiedsgericht 5.2 Für Nachwuchsstützpunktteams im SHVV gelten die folgenden reduzierten Mindestanforderungen an die Lizenz der Schiedsrichter:	5. Schiedsgericht 5.2 Für Nachwuchsstützpunktteams und reine Jugendteams im SHVV gelten die folgenden reduzierten Mindestanforderungen an die Lizenz der Schiedsrichter:
Begründung: Für Ligamannschaften, die ausschließlich aus Jugendspielern bestehen und die geforderten Lizenzen auf Grund ihres Alters nicht erhalten können, sollen die reduzierten Mindestanforderungen für Nachwuchsstützpunktteams gelten.	

Antrag 18: Redaktionell LSO – Anlage 1 Dufü	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
6. Lizenztrainerpflicht 6.4Der Nachweis ist auf den offiziellen Erfassungsbögen des SHVV zu erbringen. Die Erfüllung der Lizenztrainerpflicht wird nur anerkannt, wenn der Trainer auf mindestens 4 Jugendturnieren / Spieltagen von höchstens zwei vor Saisonbeginn benannten Jugendmannschaften anwesend war. Ziffer 6.1.1 und 6.1.2 gelten entsprechend	6. Lizenztrainerpflicht 6.4Der Nachweis ist auf den offiziellen Erfassungsbögen des SHVV zu erbringen. Die Erfüllung der Lizenztrainerpflicht wird nur anerkannt, wenn der Trainer auf mindestens 4 Jugendturnieren / Spieltagen von höchstens zwei vor Saisonbeginn benannten Jugendmannschaften anwesend war. Ziffer 6.1.1 und 6.1.2 gilt entsprechend
Begründung: Punkt 6.1.2 ist bereits gestrichen, wir aus der Anlage Dufü gelöscht, daher ist ein Verweis nicht mehr möglich.	

Antrag 19: Änderung LSO – Anlage 1 Dufü	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>7. Jugendförderpflicht 7.1 Vereine mit Mannschaften in der Verbandsliga müssen nachweislich in der Jugend- und Nachwuchsarbeit tätig sein. Dieser Nachweis kann durch die unter Ziff. 7.6 aufgeführten Maßnahmen erbracht werden (Punktwertung). Es sind pro Spieljahr 30 Punkte nachzuweisen. Der Nachweis ist nicht zu erbringen, wenn die betreffende Mannschaft ausschließlich aus Jugendspielern besteht.</p>	<p>7. Jugendförderpflicht 7.1 Vereine mit Mannschaften in der Verbandsliga und höher müssen nachweislich in der Jugend- und Nachwuchsarbeit tätig sein. Dieser Nachweis kann durch die unter Ziff. 7.6 aufgeführten Maßnahmen erbracht werden (Punktwertung). Es sind pro Spieljahr, Team und Geschlecht 30 Punkte nachzuweisen. Als Nachweis wird das entsprechende Formular ausgefüllt und bis zum 15.04. des laufenden Spieljahres bei der spielleitenden Stelle und dem JSW eingereicht. Der Nachweis ist nicht zu erbringen, wenn die betreffende Mannschaft ausschließlich aus Jugendspielern besteht.</p>
<p>Begründung: Minimierung des Arbeitsaufwands in der spielleitenden Stelle und</p>	

Antrag 20: Änderung LSO – Anlage 1 Dufü	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>7. Jugendförderpflicht 7.3 Die Wertung wird nach Frauen- und Männermannschaften getrennt vorgenommen.</p>	<p>7. Jugendförderpflicht 7.3 Ligateams können für die Erfüllung der Jugendförderpflicht nach 7.1 Jugendteams des anderen Geschlechts (männlich, mixed, weiblich) in die Wertung eingehen lassen.</p>
<p>Begründung: Erleichterung der Erfüllung der Jugendförderpflicht durch geschlechterübergreifende Anerkennung.</p>	

Antrag 21: Änderung LSO – Anlage 1 Dufü	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>7. Jugendförderpflicht 7.4 Die Jugendförderpflicht wird von der spielleitenden Stelle überprüft. Kann deren Erfüllung zum 31.03. nicht eindeutig festgestellt werden, erhält der Verein unter der Setzung einer Frist von 14 Tagen die Möglichkeit, diese auf den offiziellen Formblättern nachzuweisen. Der Jugendspielwart befindet nach Abschluss der Jugendrunde über die Erfüllung der Jugendförderpflicht.</p>	<p>7. Jugendförderpflicht 7.4 Die Jugendförderpflicht wird von der spielleitenden Stelle überprüft anhand der eingereichten Formulare überprüft. Kann deren Erfüllung zum 15.04. nicht eindeutig festgestellt werden, erhält der Verein unter der Setzung einer Frist von 14 Tagen die Möglichkeit fehlende Nachweise nachzureichen. Der Jugendspielwart befindet in Abstimmung mit der spielleitenden Stelle nach Abschluss der Jugendrunde über die Erfüllung der Jugendförderpflicht.</p>
<p>Begründung: Klarstellung des Prozesses in der Geschäftsstelle</p>	

Antrag 22: Änderung LSO – Anlage 1 Dufü	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>7. Jugendförderpflicht 7.6 Folgende Maßnahmen zur Jugendförderung sind anerkannt: Maßnahmen 1. Teilnahme Großfeldmannschaft (6:6) an der LM am LC 9. Gleichgeschlechtliche Mitglieder der SHVV - Auswahl</p>	<p>7. Jugendförderpflicht 7.6 Folgende Maßnahmen zur Jugendförderung sind anerkannt: Maßnahmen 1. Teilnahme mit einer Großfeldmannschaft (6:6) an der Qualifikation zur LM 9. Aktiver Spieler in der SHVV Auswahl</p>
<p>Begründung: Anpassung an Änderungen 7.1 bis 7.4.</p>	

Antrag 23: Änderung LSO – Anlage 1 Dufü	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>8.3 Aufstiegsregelung</p> <p>8.3.2 Aufstieg in Verbandsliga (VL)</p> <p>a) Platz 1 und 2 der LL steigen auf (Regelaufsteiger)</p> <p>b) zusätzliche Aufsteiger, falls noch Plätze frei sind:</p> <p>1. Nachwuchsstützpunktmannschaften/Nachwuchsauswahlmannschaften</p> <p>8.3.3 Aufstieg in Landesliga (LL)</p> <p>a) Platz 1 und 2 der BzL steigen auf (Regelaufsteiger)</p> <p>b) zusätzliche Aufsteiger, falls noch Plätze frei sind:</p> <p>1. Nachwuchsstützpunktmannschaften / Nachwuchsauswahlmannschaften</p> <p>8.3.4 Aufstieg Bezirksliga (BzLF) der Frauen</p> <p>a) Plätze 1 der BzKF steigen auf (Regelaufsteiger)</p> <p>b) zusätzliche Absteiger der BzLF</p> <p>c) Platz 7 der BzLF sowie Plätze 2 bzw. Nachrücker (bis Platz 4) der BzKF spielen in einem Relegationsturnier (jeder gegen jeden) einen weiteren Aufsteiger aus. Ausrichter des Relegationsturniers ist Platz 7 der BzLF.</p> <p>d) zusätzliche Aufsteiger, falls noch Plätze frei sind:</p> <p>1. Nachwuchsstützpunktmannschaften / Nachwuchsauswahlmannschaften</p>	<p>8.3 Aufstiegsregelung</p> <p>8.3.2 Aufstieg in Verbandsliga (VL)</p> <p>a) Platz 1 und 2 der LL steigen auf (Regelaufsteiger)</p> <p>b) zusätzliche Aufsteiger, falls noch Plätze frei sind:</p> <p>1. Nachwuchsstützpunktmannschaften/Nachwuchsauswahlmannschaften</p> <p>8.3.3 Aufstieg in Landesliga (LL)</p> <p>a) Platz 1 und 2 der BzL steigen auf (Regelaufsteiger)</p> <p>b) zusätzliche Aufsteiger, falls noch Plätze frei sind:</p> <p>1. Nachwuchsstützpunktmannschaften / Nachwuchsauswahlmannschaften</p> <p>8.3.4 Aufstieg Bezirksliga (BzLF) der Frauen</p> <p>a) Plätze 1 der BzKF steigen auf (Regelaufsteiger)</p> <p>b) zusätzliche Absteiger der BzLF</p> <p>c) Platz 7 der BzLF sowie Plätze 2 bzw. Nachrücker (bis Platz 4) der BzKF spielen in einem Relegationsturnier (jeder gegen jeden) einen weiteren Aufsteiger aus. Ausrichter des Relegationsturniers ist Platz 7 der BzLF.</p> <p>d) zusätzliche Aufsteiger, falls noch Plätze frei sind:</p> <p>1. Nachwuchsstützpunktmannschaften/ Nachwuchsauswahlmannschaften</p>
<p>Begründung: Nachwuchsstützpunkte bzw. Auswahlmannschaften werden zukünftig immer als 10tes Team geplant. Erleichterung der Planung des Rahmenterminplans.</p>	

Antrag 24: Änderung LSO – Anlage 1 Dufü	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>8.3 Aufstiegsregelung 8.3.5 Aufstieg in die unterste Spielklasse des Ligaspielbetriebs 8.3.5.1 Nach Eingang der Meldungen zum Ligaspielbetrieb (02.05.) entscheiden der Vorstand, Landesspielwart und Breitensportwart, ob und wie viele neue Staffeln mit welcher Staffelfstärke im Ligaspielbetrieb eingerichtet werden. Hierbei ist die Anzahl der Anmeldungen ebenso wie die Anzahl der im Freizeitspielbetrieb verbleibenden Mannschaften zu berücksichtigen.</p> <p>8.3.5.2 Melden sich mehr Mannschaften an, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt der Aufstieg wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Platz 1 bzw. Nachrücker (bis Platz 3) der Staffeln des Freizeitspielbetriebs Nachwuchsstützpunktmannschaften /Nachwuchsauswahlmannschaften zusätzliche Absteiger aus dem Ligaspielbetrieb Platz 2 bzw. Nachrücker (bis Platz 4) der Staffeln des Freizeitspielbetriebs Regelabsteiger aus dem Ligaspielbetrieb gemäß ihrer Platzierung Platz 3 bzw. Nachrücker der Staffeln des Freizeitspielbetriebs Neuanmeldungen. <p>Die Aufstiegsreihenfolge gleichplatzierter Mannschaften aus einer mehrgleisigen Liga wird nach Ziffer 4.4 LSO bestimmt. Bei ungleicher Staffelfgröße werden ggf. die Spiele gegen die Nachwuchsstützpunktmannschaften/ Nachwuchsauswahlmannschaften sowie letztplatzierten Mannschaften nicht berücksichtigt.</p>	<p>8.3 Aufstiegsregelung 8.3.5 Aufstieg in die unterste Spielklasse des Ligaspielbetriebs 8.3.5.1 Nach Eingang der Meldungen zum Ligaspielbetrieb (15.05.) entscheiden der Vorstand, Landesspielwart und Breitensportwart, ob und wie viele neue Staffeln mit welcher Staffelfstärke im Ligaspielbetrieb eingerichtet werden. Hierbei ist die Anzahl der Anmeldungen ebenso wie die Anzahl der im Freizeitspielbetrieb verbleibenden Mannschaften zu berücksichtigen.</p> <p>8.3.5.2 Melden sich mehr Mannschaften an, als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt der Aufstieg wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Platz 1 bzw. Nachrücker (bis Platz 3) der Staffeln des Freizeitspielbetriebs Nachwuchsstützpunktmannschaften/Nachwuchsauswahlmannschaften zusätzliche Absteiger aus dem Ligaspielbetrieb Platz 2 bzw. Nachrücker (bis Platz 4) der Staffeln des Freizeitspielbetriebs Regelabsteiger aus dem Ligaspielbetrieb gemäß ihrer Platzierung Platz 3 bzw. Nachrücker der Staffeln des Freizeitspielbetriebs Neuanmeldungen. <p>Die Aufstiegsreihenfolge gleichplatzierter Mannschaften aus einer mehrgleisigen Liga wird nach Ziffer 4.4 LSO bestimmt. Bei ungleicher Staffelfgröße werden ggf. die Spiele gegen die Nachwuchsstützpunktmannschaften/ Nachwuchsauswahlmannschaften sowie letztplatzierten Mannschaften nicht berücksichtigt.</p>
<p>Begründung: In die unterste Spielklasse werden alle Teams aufgenommen.</p>	

Antrag 25: Änderung LSO – Anlage 2 Pokalspielordnung	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>2. Spielberechtigung - für Spieler</p> <p>2.4 Ist eine Mannschaft aus dem Pokalwettbewerb ausgeschieden oder nicht gemeldet, können die Spieler dieser Mannschaft nur in solchen Mannschaften eingesetzt werden, die während des Ligaspielbetriebs einer höheren Spielklasse angehören.</p>	<p>2. Spielberechtigung - für Spieler</p> <p>2.4 Ist eine Mannschaft aus dem Pokalwettbewerb ausgeschieden oder nicht gemeldet, können die Spieler dieser Mannschaft nur in solchen Mannschaften eingesetzt werden, die während des Ligaspielbetriebs einer höheren Spielklasse angehören. Ist eine Mannschaft am Turniertag aus dem Pokalwettbewerb ausgeschieden, so dürfen die Spieler der unterklassigen Mannschaft nicht mehr in höherklassigen Mannschaften an diesem Tag eingesetzt werden</p>
<p>Begründung: Wettbewerbsverzerrung</p>	

Antrag 26: Änderung LSO – Anlage 2 Pokalspielordnung	
Antragsteller: TSB Flensburg, Leo Holtmann	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
<p>2. Spielberechtigung - für Spieler</p> <p>2.4 Ist eine Mannschaft aus dem Pokalwettbewerb ausgeschieden oder nicht gemeldet, können die Spieler dieser Mannschaft nur in solchen Mannschaften eingesetzt werden, die während des Ligaspielbetriebs einer höheren Spielklasse angehören.</p>	<p>Der TSB Flensburg beantragt die Spielberechtigung im Pokalspielbetrieb hinsichtlich des Einsatzes von minderjährigen Jugendspielern dem Ligaspielbetrieb anzugleichen. Wir möchten, dass Jugendspieler*innen ohne Einschränkung in allen am Pokalspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften eingesetzt werden dürfen.</p>
<p>Begründung: Um die bestmögliche Entwicklung von Jugendlichen zu erreichen, wäre es sinnvoll, dass Jugendliche, sich unabhängig von der Ligazugehörigkeit auch im Pokalspielbetrieb entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit entwickeln können. Hier kann es sinnvoll sein, dass Athlet*innen, die bei einer Mannschaft einer unterer Klasse im Ligaspielbetrieb gemeldet sind und die ebenfalls am Pokal teilnimmt, zum Zwecke der Erhöhung der Spielfähigkeit in einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt wird.</p>	

Antrag 27: Änderung LSO – Anlage 2 Pokalspielordnung	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
2. Spielberechtigung - für Spieler 2.5 Wird ein Spieler einmal in einer höherklassig spielenden Mannschaft eingesetzt, ist er im Pokal nur noch in dieser oder einer höherklassigen Mannschaft spielberechtigt. Für Pflichtspiele außerhalb des Pokals hat dieser Einsatz keine Bedeutung.	2. Spielberechtigung - für Spieler 2.5 Wird ein Spieler, auch Jugendspieler , einmal in einer höherklassig spielenden Mannschaft eingesetzt, ist er im Pokal nur noch in dieser oder einer höherklassigen Mannschaft spielberechtigt. Für Pflichtspiele außerhalb des Pokals hat dieser Einsatz keine Bedeutung.
Begründung: Klarstellung des Sachverhaltes	

Antrag 28: Änderung LSO – Anlage 3 Seniorenspielordnung	
Antragsteller: Präsidium SHVV	
Aktuelle Fassung	Änderungsantrag
2. Spielberechtigung - für Mannschaften 2.2 Spielklasse Jungsenioren Jungseniorinnen	2. Spielberechtigung - für Spieler 2.2 Spielklasse Jungsenioren Jungseniorinnen
Begründung: Spielklassen sind nicht mehr existent	

Antrag 29: Änderung LSO – Anlage Katalog für Bußen				
Antragsteller: Präsidium SHVV				
Aktuelle / NEUE Fassung				
Ordnungswidrigkeiten von Mannschaften				
	VL/LL		BzL/BzK/Pokal	
Nichteinhalten von in der Spielordnung und/oder der spielleitenden Stelle gesetzten Fristen	1.1	20,00 €	2.1	10,00 €
Auflösung einer Mannschaft nach dem 02.05. 15.05.	1.2	200,00 €	2.2	100,00 €
Auflösung einer Mannschaft nach Vergabe der Platzziffern	1.3	300,00 €	2.3	200,00 €
Rückmeldung einer Mannschaft nach dem 02.05. 15.05.	1.4	50,00 €	2.4	25,00 €
Rückmeldung einer Mannschaft nach Vergabe der Platzziffern	1.5	150,00 €	2.5	50,00 €
Nichtantreten einer Mannschaft	1.6	50,00 € 100,00 €	2.6	20,00 € 50,00 €
Verschuldeter Spielabbruch	1.7	50,00 €	2.7	20,00 €
fehlende oder fehlerhaft ausgefüllte Spielerliste bei Ausfall von SAMS Score gemäß Ziffer 6.8 LSO	1.8	10,00 €	2.8	5,00 €
fehlerhafte Ergebnismeldung in SAMS	1.18	20,00 €	2.18	10,00 €
fehlender Spielerpass, je Spieler	1.9	5,00 €	2.9	5,00 €
Einsatz eines nicht-spielberechtigten Spielers	1.10	10,00 € 50,00 €	2.10	5,00 € 25,00 €
Teilnahme eines Offiziellen, der nicht oder in anderen anderen Funktion in der Spielerliste eingetragen ist	1.11	40,00 €	2.11	5,00 €
Eintragen eines Trainers oder Spielers in den Spielberichtsbogen (SAMS Score oder Papier), der nicht anwesend war	1.11	150,00 €	2.11	50,00 €
Unvorschriftsmäßige Spielerkleidung, je Spieler	1.12	5,00 €	2.12	2,00 €
Spielen mit nicht zugelassenen Spielbällen (Ausrichter)	1.13	50,00 €	2.13	25,00 €
Mangelhafte Spielanlage (Antennen, Linien, Anzeige etc.), je Mangel	1.14	10,00 €	2.14	5,00 €
Alkoholgenuss von Spielern, Trainern, Betreuern, je Person	1.15	50,00 €	2.15	25,00 € 50,00 €
Verstoß gegen die Lizenztrainerpflicht	1.16			
VL ohne C-Trainer	1.16.1	750,00 €		
LL ohne C-Trainer	1.16.2	500,00 €		
Verstoß gegen die Jugendförderpflicht	1.17			
pro fehlendem Punkt in VL	1.17.1	30,00 €		
maximal in VL	1.17.2	750,00 €		
pro fehlendem Punkt in LL	1.17.3	25,00 €		
maximal in LL	1.17.4	500,00 €		
Ordnungswidrigkeiten des Schiedsgerichts				
	VL/LL		BzL/BzK/Pokal	
Nichtstellen eines Schiedsgerichts	3.1	100,00 € 200,00 €	4.1	50,00 € 100,00 €
fehlende Mitglieder des Schiedsgerichts, je Person	3.2	50,00 €	4.2	25,00 €
Verspätung des Schiedsgerichts (30 min vor Spielbeginn), je angefangene 15 min Verspätung, je Person	3.3	20,00 €	4.3	10,00 €
Unzureichende Lizenz des 1.Schiedsrichters	3.4	15,00 € 30,00 €	4.4	7,50 € 15,00 €

1.Schiedsrichter ohne Lizenz	3.5	30,00 € 60,00 €	4.5	15,00 € 30,00 €
Unzureichende Lizenz des 2.Schiedsrichters	3.6	15,00 € 30,00 €	4.6	7,50 € 15,00 €
2.Schiedsrichter ohne Lizenz	3.7	20,00 € 40,00 €	4.7	10,00 € 20,00 €
fehlerhaft ausgefüllter Spielberichtsbogen/ Spielerlisten sowie fehlende Einträge im Spielerpass (Höherspielen) sowie Spielberichtsbogen (Höherspielen U20)	3.8	10,00 €	4.8	5,00 €
Alkoholgenuss bei Ausübung des Schiedsgerichts, pro Person	3.9	50,00 €	4.9	50,00 €
Eintragen eines Schiedsrichters, der als dieser tatsächlich nicht tätig war	3.10	150,00 €	4.10	150,00 €
Begründung: Anpassung der Gebührenordnung ist 2019 nicht vorgenommen worden, damals wurde nur die Lizenztrainerpflicht für die Landesliga gestrichen.				